

Vorlagennummer: E 18/0272/WP18-1
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 10.12.2024

**Bericht der PKF Fasselt Partnerschaft mbB -
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
 Rechtsanwälte über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 und
 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 der eigenbetriebsähnlichen
 Einrichtung Aachener Stadtbetrieb der Stadt Aachen sowie
 Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für
 das Jahr 2023**

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
 Federführende Dienststelle: E 18 - Aachener Stadtbetrieb
 Beteiligte Dienststellen:
 Verfasst von: Dez VII, E 18/ZD.600

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.01.2025	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb	Anhörung/Empfehlung
05.02.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1.

Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, den Jahresabschluss 2023 des Aachener Stadtbetriebes mit folgenden Beträgen festzustellen:

Bilanzsumme	39.668.806,01	Euro
Jahresverlust	460.239,61	Euro

Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen weiterhin, den Lagebericht festzustellen.

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO NRW über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb beschließt, dem Betriebsleiter die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 zu erteilen.

Der Testatbericht ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Vorlage beigelegt.

Nach Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzsteuerung ist der Jahresverlust in Höhe von 460.239,61 Euro aus der allgemeinen Rücklage des Betriebes zu decken. Die Entnahme erfolgt vorbehaltlich einer Verrechnung mit den Gebührenhaushalten Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Friedhofswesen nach Ermittlung der jeweiligen Wirtschaftsergebnisse.

2.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Aachener Stadtbetrieb den Jahresabschluss 2023 des Aachener Stadtbetriebes mit folgenden Beträgen festzustellen und den Jahresverlust aus der allgemeinen Rücklage des Betriebes zu decken:

Bilanzsumme	39.668.806,01	Euro
Jahresverlust	460.239,61	Euro

Weiterhin stellt der Rat der Stadt Aachen auf Empfehlung des Betriebsausschusses Aachener Stadtbetrieb den Lagebericht fest und beschließt die Entlastung des Betriebsausschusses (§ 96 GO NW i.V.m. § 4 EigVO NW) für das Wirtschaftsjahr 2023.

Der Testatbericht ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Vorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
	X		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Siehe Erläuterungstext auf Seite 5.

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Gemäß § 4 der Betriebssatzung des Aachener Stadtbetriebes berät der Betriebsausschuss den von der Betriebsleitung zu erstellenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht, bevor diese nach § 5 der Betriebssatzung dem Rat der Stadt Aachen zur Feststellung vorgelegt werden.

Der Testatbericht ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Vorlage beigelegt. Die Mitglieder des Betriebsausschusses „Aachener Stadtbetrieb“ haben je eine gedruckte Ausfertigung des Prüfungsberichtes zum 31.12.2023 mit der Einladung zur Sitzung am 14.01.2025 erhalten.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 weist zum 31.12.2023 aus:

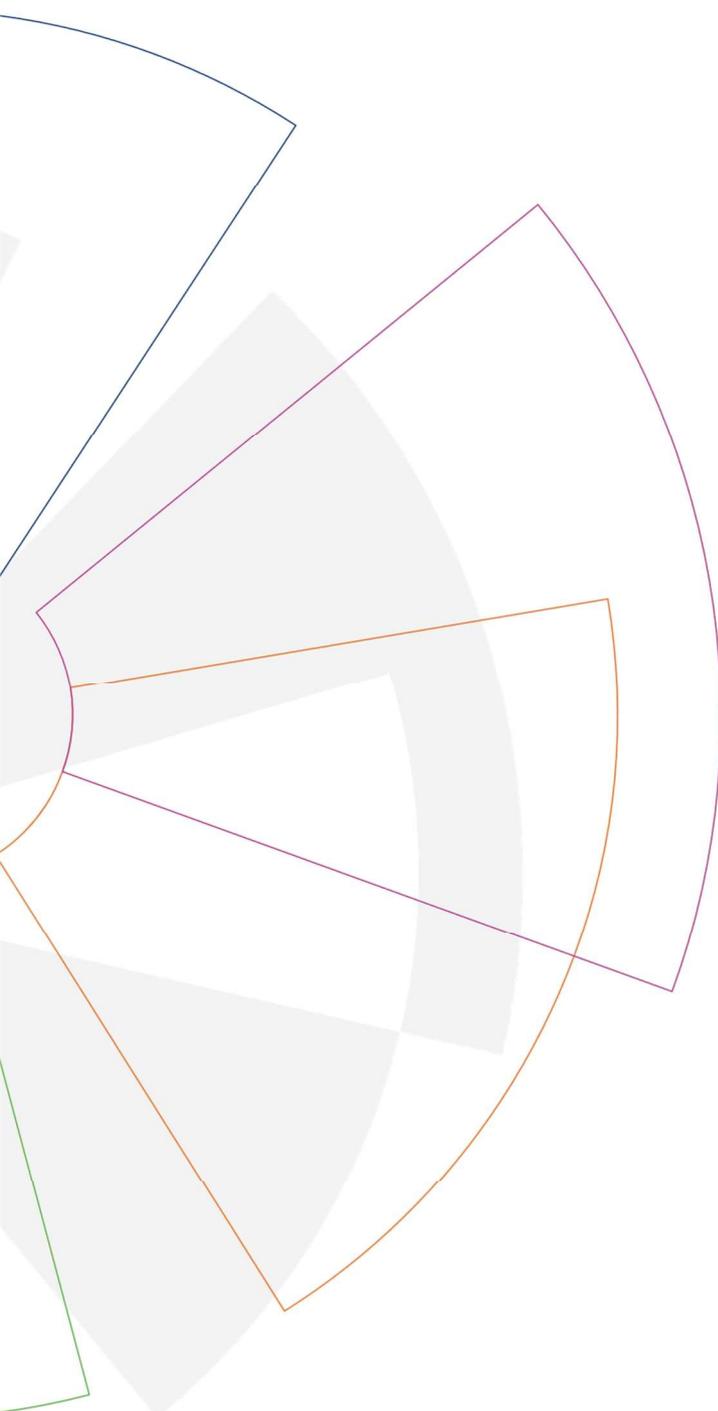
Bilanzsumme	39.668.806,01	Euro
Jahresverlust	460.239,61	Euro

Da die allgemeine Rücklage des Betriebes ausreichend ist, wird vorgeschlagen den Jahresverlust aus diesen Mitteln zu decken.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die PKF Fasselt Partnerschaft mbB - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Wirtschaftsprüfer wird in der Sitzung des Betriebsausschusses das Prüfungsergebnis mündlich erläutern.

Anlage/n:

1 - Testatbericht 2023 Aachener Stadtbetrieb (öffentlich)



Aachener Stadtbetrieb
Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Aachener Stadtbetrieb

Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anhang zum Jahresabschluss 2023

Lagebericht zum Jahresabschluss 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024
Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

Aachener Stadtbetrieb
Aachen

Bilanz zum 31. Dezember 2023

		A k t i v s e i t e		P a s s i v s e i t e	
		EUR	Vorjahr EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.423,31	4.433,74	1.000.000,00	1.000.000,00
II. Sachanlagen				8.604.113,52	8.044.933,58
1. Bauten auf fremden Grundstücken		9.429.093,33	9.670.990,91	4.220.250,59	559.179,94
2. Maschinen und maschinelle Anlagen		24.654.453,27	22.177.935,74	-460.239,61	4.220.250,59
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.128.837,07	2.088.353,62	13.364.124,50	13.824.364,11
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		11.047,29	1.567.282,36		
		36.223.430,96	35.504.562,63	1.719.763,00	3.011.210,61
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		770.095,74	793.309,53	301.207,90	470.900,33
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1.737.372,06	1.554.213,06	5.894.807,90	4.052.251,99
2. Forderungen gegen die Stadt Aachen		806.265,02	3.691.404,13	6.196.015,80	4.523.152,32
3. Sonstige Vermögensgegenstände		106.356,98	121.461,04	4.981.509,65	3.610.134,16
		2.649.994,06	5.367.078,23	11.945.861,65	15.609.912,70
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				1.110.631,41	1.113.750,61
		1.020,01	293,00	18.038.002,71	20.333.797,47
		3.421.109,81	6.160.680,76	350.900,00	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
		22.841,93	22.847,38	39.668.806,01	41.692.524,51
		39.668.806,01	41.692.524,51		

Aachener Stadtbetrieb
Aachen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	78.261.290,98	78.173.211,94
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.367.367,96	990.186,26
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-4.344.266,32	-4.117.262,33
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-18.953.440,35	-17.093.033,71
	-23.297.706,67	-21.210.296,04
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-35.893.352,47	-32.654.992,78
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 2.806.776,84 EUR (Vorjahr 2.803.976,08 EUR)	-10.051.841,99	-9.694.908,92
	-45.945.194,46	-42.349.901,70
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.741.411,98	-5.364.638,47
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.626.554,40	-5.772.112,15
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	484,86
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-318.334,08	-137.976,64
davon an die Stadt Aachen 182.513,31 EUR (Vorjahr 137.669,00 EUR)		
davon Aufwendungen aus Aufzinsung 20,77 EUR (Vorjahr 167,50 EUR)		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-70.556,74	-33.566,25
10. Ergebnis nach Steuern	-371.099,39	4.295.391,81
11. Sonstige Steuern	-89.140,22	-75.141,22
12. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-460.239,61	4.220.250,59

1. Allgemeines

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 27.11.2002 wurde aus dem ehemaligen Fachbereich „Aachener Stadtbetrieb“ mit Wirkung zum 01.01.2003 die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Aachener Stadtbetrieb“ gebildet.

Der Aachener Stadtbetrieb wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Betriebssatzung geführt.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, GuV und Anhang, sowie der Lagebericht des Aachener Stadtbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024) in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) über die Handelsbücher in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Bilanz entspricht gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen der Gliederung nach §§ 266 Abs. 1 Satz 1 und 2, Absätze 2 und 3 sowie 268 des HGB.

Das handelsrechtliche Gliederungsschema der Bilanz ist um die folgenden Posten erweitert worden:

- Forderungen gegen die Stadt Aachen,
- Sonderposten für Investitionszuschüsse,
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Aachen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Gliederungsvorschriften nach dem Gesamtkostenverfahren für große Kapitalgesellschaften gem. § 275 Abs. 2 HGB.

Soweit Ausweiswahlrechte bestehen, notwendige Pflichtangaben entweder in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen, sind die Wahlrechte überwiegend dahingehend ausgeübt worden, dass die Angaben im Anhang gemacht worden sind.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Zinsen gem. § 255 Abs. 3 HGB sind nicht aktiviert worden. Einzelheiten werden nachstehend zu den einzelnen Posten erläutert.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Teilweise beruhen die Anschaffungskosten auf den Einbringungswerten, überwiegend Sachzeitwerte, zum 01.01.2003. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Der Ansatz der geringwertigen Vermögensgegenstände erfolgt in analoger Anwendung des § 6 Abs. 2a Satz 1 EStG. Danach werden alle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten netto 250 € + jeweils gültigem Umsatzsteuersatz (19 %), aber nicht mehr als netto 1.000,00 € + jeweils gültigem Umsatzsteuersatz (19 %) betragen, in einem Sammelposten zusammengefasst. Diese Sammelposten werden über 5 Jahre gewinnmindernd aufgelöst.

Die Vorräte werden zu durchschnittlichen Einkaufspreisen unter Wahrung des Niederstwertprinzips bilanziert. Baumaterial ist zum Festwert bewertet worden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips zum Nennwert bewertet.

Liquide Mittel werden zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, soweit Ausgaben und Einnahmen im Berichtsjahr Aufwendungen oder Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Das Stammkapital gemäß § 12 der Betriebssatzung wird zum Nennwert bewertet.

Sonderposten für Investitionszuschüsse werden auf Grundlage von Zuwendungsbescheiden passiviert und analog zur Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023 ist aus dem Anlagenspiegel auf Seite 15 zu ersehen.

Der Investitionsplan wurde im Jahr 2023 nicht vollständig umgesetzt, da im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nur die absolut notwendigen und nicht weiter aufzuschiebenden Beschaffungen getätigt wurden. Die für diesen Zeitraum insgesamt geplanten Investitionen werden daher erst in den Folgejahren unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit umgesetzt. Folgende Neuinvestitionen wurden in 2023 in den Sparten getätigt:

Sparte	Zugang in 2023	Abgang RBW in 2023	Abschreibung in 2023	Veränderung
	EUR	EUR	EUR	EUR
Kaufmännischer Bereich/Technik	264.111,58	1.632,50	254.957,59	7.521,49
Grün- und Freiflächenpflege	3.376.292,62	68.762,73	1.757.641,26	1.549.888,63
Friedhof und Krematorium	1.407.221,88	0	747.374,80	659.847,08
Straßenreinigung	900.304,52	24.474,64	922.964,98	-47.135,10
Abfallwirtschaft	499.230,12	8.237,14	1.656.837,57	-1.165.844,59
Straßenunterhaltung / Brückenbau	131.996,68	18.780,50	401.635,78	-288.419,60
Gesamtsumme	6.579.157,39	121.887,51	5.741.411,98	715.857,91

Die Zugänge entfallen im Wesentlichen mit T€ 5.259 auf neue Fahrzeuge und deren Ausstattung. Davon wurden Fahrzeuge im Wert von T€ 3.019 in der Sparte Grün- und Freiflächen angeschafft.

Unter dem Bilanzposten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wird der Bestand an Kraft- und Betriebsstoffen (T€ 75), Werkstattmaterial und Reifen (T€ 295), Dienst- und Schutzkleidung (T€ 61), Streumaterialien für den Winterdienst (T€ 77), sonstige Vorräte (T€ 18) sowie Baumaterialien (T€ 244) ausgewiesen.

Die Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen zum Bilanzstichtag im Wesentlichen gegenüber den Dualen Systemen (T€ 1.483). Die Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern endete zum 31.12.2022. Die Laufzeit wurde im Februar 2024 von den Vertragspartnern bis zum 31.12.2024 verlängert. Entsprechend sind die offenen Forderungen gegen die Systembetreiber im Vergleich zum Vorjahr um T€ 275 gestiegen, da die Leistungen für das Jahr 2023 überwiegend erst im Jahr 2024 in Rechnung gestellt worden sind.

Die Forderungen gegen die Stadt Aachen betragen insgesamt T€ 806. Auf die Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entfallen T€ 289 und auf Ansprüche aus der Nachmeldung von Umsatzsteuerforderungen für Vorjahre T€ 78. Des Weiteren besteht eine Forderung auf einen Sonderzuschuss der Stadt in Höhe von T€ 386.

Das Eigenkapital des Aachener Stadtbetriebs hat sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
Eigenkapital				
Stammkapital	1.000.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00
Allgemeine Rücklage	8.044.933,58	559.179,94	0,00	8.604.113,52
Ergebnisvortrag	559.179,94	4.220.250,59	-559.179,94	4.220.250,59
Jahresüberschuss	4.220.250,59	-460.239,61	-4.220.250,59	-460.239,61
SUMME	13.824.364,11	4.319.190,92	-4.779.430,53	13.364.124,50
Eigenkapital-Quote	33,16%			33,69%

Im Wirtschaftsjahr 2023 haben sich die sonstigen Rückstellungen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2023 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Zins- aufwand EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
Sonstige Rückstellungen						
Altersteilzeit	68.236,99	40.821,68	0,00	12.626,82	20,77	40.062,90
Interne Jahres- abschluss- kosten	11.875,00	11.875,00	0,00	12.375,00	0,00	12.375,00
Prüfungs- und Beratungs- kosten	52.150,00	45.610,00	540,00	42.400,00	0,00	48.400,00
Urlaub Beschäftigte	484.850,00	484.850,00	0,00	481.000,00	0,00	481.000,00
Geleistete Überstunden Beschäftigte	1.740.550,00	1.740.550,00	0,00	2.035.950,00	0,00	2.035.950,00
Langzeitkonten Beschäftigte	513.960,00	81.400,00	0,00	0,00	0,00	432.560,00
Dienstjubiläum	180.630,00	15.426,21	0,00	8.396,21	0,00	173.600,00
Berufsgenos- senschaft	16.700,00	16.695,83	4,17	51.300,00	0,00	51.300,00
Mietverpflich- tungen	676.600,00	0,00	110.400,00	119.300,00	0,00	685.500,00
Gebäude- nebenkosten	102.000,00	0,00	20.400,00	20.400,00	0,00	102.000,00
Drohende Rückzahlung von Förder- mitteln inkl. Zinsen	0,00	0,00	0,00	1.486.160,00	0,00	1.486.160,00
Kosten der Auf- bewahrung von Geschäftsunter- lagen	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
Ausstehende Rechnungen	40.000,00	0,00	40.000,00	170.800,00	0,00	170.800,00
Aufwand für duale Systeme	124.700,00	124.644,19	55,81	135.100,00	0,00	135.100,00
S U M M E	4.052.251,99	2.561.872,91	171.399,98	4.575.808,03	20,77	5.894.807,90

Seitens der Stadt Aachen wurde dem Aachener Stadtbetrieb eine Bescheinigung zwecks Freistellung der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen ausgestellt. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen

Finanzmanagements erfolgt für alle Beamtinnen und Beamte, einschließlich der Eigenbetriebe, die Erst-rückstellung zum 01.01.2008. Seit 2008 werden zu den jeweiligen Stichtagen 31.12. die Zuführungen nach dem zertifizierten Haessler-Verfahren berechnet und jährlich in den jeweiligen Teilergebnisplänen etatisiert.

Des Weiteren wird dem Aachener Stadtbetrieb von der Stadt Aachen bescheinigt, dass die Altersteilzeit-rückstellung, die Rückstellung für noch nicht genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden für alle Beamten in der Bilanz der Stadt passiviert werden. Aus diesem Grund werden im Jahresabschluss des Aachener Stadtbetriebs keine Rückstellungen für die Beamten gebildet.

Die Rückstellung für Mietverpflichtungen und Gebäudenebenkosten in Höhe von insgesamt T€ 788 betrifft Gebäude, die durch den Aachener Stadtbetrieb genutzt werden, welche jedoch nicht in das Betriebsver-mögen übergegangen sind. Für das Jahr 2023 wurden Rückstellungen für Mieten in Höhe von T€ 119 und für noch nicht vom Eigenbetrieb Gebäudemanagement abgerechnete Gebäudenebenkosten in Höhe von T€ 20 eingestellt.

Aus dem in 2023 gestarteten Asphaltfahrbahn-„Deckenprogramm“ sind Rechnungen in Höhe von T€ 97 ausstehend. Des Weiteren weisen die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen einen Betrag in Höhe von T€ 75 aus Full Service Verträgen aus.

Um dem Risiko einer möglichen Rückzahlung von Fördermitteln Rechnung zu tragen, wurde eine Rück-stellung in Höhe von 1.486 T€ gebildet. Diese umfasst den vollen Zuschussbetrag für zwei wasserstoffbe-triebene Nutzfahrzeuge inkl. Zinsen von 136 T€.

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem folgenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

	Stand 31.12.2023 (31.12.2022) EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR	Restlaufzeit > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.981.509,65 (3.610.134,16)	4.981.509,65 (3.610.134,16)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten ge-genüber der Stadt	11.945.861,65 (15.609.912,70)	6.418.861,65 (11.514.912,70)	5.527.000,00 (4.095.000,00)	3.251.000,00 (2.095.000,00)
Sonstige Verbindlich-keiten	1.110.631,41 (1.113.750,61)	1.110.631,41 (1.113.750,61)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
SUMME	18.038.002,71 (20.333.797,47)	12.511.002,71 (16.238.797,47)	5.527.000,00 (4.095.000,00)	3.251.000,00 (2.095.000,00)

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt betreffen im Wesentlichen das Stadtkassenkonto (T€ 3.288), Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines langfristigen Darlehens (Restbetrag zum 31.12.2023: T€ 4.095) sowie aus einem in 2023 geschlossenen Gesellschafterdarlehensvertrag (Restbetrag zum 31.12.2023 T€ 2.001), Verbindlichkeiten gegenüber dem Fachbereich Personal und Organisation (T€ 1.001) sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Gebäudemanagement (T€ 1.034).

Das langfristige Gründungsdarlehen ist am 01.01.2003 in Höhe von T€ 12.900 aufgenommen worden und wird seit dem 01.01.2018 mit einem Zinssatz von 2,77 % pro anno verzinst und halbjährlich mit jeweils T€ 250 getilgt.

Das Gesellschafterdarlehen in Höhe von T€ 2.070 wurde am 31.03.2023 zu einem Zinssatz von 3,74 % aufgenommen. Die halbjährlich fällige Tilgungsrate beträgt T€ 69.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aus der folgenden Übersicht kann die Zusammensetzung der Erträge in den einzelnen Betriebsparten entnommen werden:

Erträge des Berichtsjahres

	Aachener Stadtbetrieb						
	Gesamt	Abfall-	Friedhof und	Grün- und Frei-	Straßen-	Straßenunterhalt-	Kaufmänn.
	- Euro (€) -	wirtschaft	Krematorium	-flächenpflege	reinigung / WD	ung / Brückenbau	Bereich / Technik
	- Euro (€) -	- Euro (€) -	- Euro (€) -	- Euro (€) -	- Euro (€) -	- Euro (€) -	- Euro (€) -
450050 Sonderzuschuss Stadt	- 385.900,00 €						- 385.900,00 €
450100 Betriebsk. Zuschüsse	- 73.609.300,00 €	- 28.668.800,00 €	- 9.067.200,00 €	- 17.988.300,00 €	- 8.978.300,00 €	- 8.865.100,00 €	- 41.600,00 €
451050 Erlöse GB Technik	- 187.380,73 €						- 187.380,73 €
451100 Erlöse GaLaBau/Bezirke	- 599.003,67 €		- 593,00 €	- 598.410,67 €			
451210 Erlöse Friedhöfe	- 1.850,00 €		- 1.850,00 €				
451300 Erlöse WD u. StrRein	- 365.915,00 €				- 365.915,00 €		
451410 Erlöse Duales System 19%	- 1.245.844,29 €	- 1.245.844,29 €					
451420 Verkauf Allpapier 19%	- 344.766,94 €	- 344.766,94 €					
451450 Erlöse Abfallbeseitigung	- 900.653,66 €	- 900.653,66 €					
451500 Erlöse Straßenunterhaltung	- 447.730,34 €					- 447.730,34 €	
570191 Einnahmen Kantine 7% UST	- 73.890,42 €						- 73.890,42 €
570192 Einnahmen Kantine 19% UST	- 21.762,45 €						- 21.762,45 €
570800 Erträge Crema 19%	- 56.023,96 €		- 56.023,96 €				
570821 Miete Gebäude	- 21.269,52 €		- 6.840,00 €				- 14.429,52 €
Umsatzerlöse	- 78.261.290,98 €	- 31.160.064,89 €	- 9.132.505,96 €	- 18.586.710,67 €	- 9.344.215,00 €	- 9.312.830,34 €	- 724.963,12 €
530150 Mehrererlöse Abgang AV	- 216.584,95 €	- 5.239,99 €	- 15.335,20 €	- 177.825,17 €	- 16.620,60 €	- 1.563,99 €	
530800 Normalauflösung Sopo	- 437.988,29 €	- 253.360,13 €	- 4.809,16 €	- 18.726,34 €	- 95.429,27 €	- 39.293,05 €	- 26.370,34 €
550910 Ert. kurzfr. RS	- 171.399,98 €	- 55,81 €		- 130.800,00 €			- 40.544,17 €
550920 Ert. Auflösung Sopo	- 0,68 €	- 0,68 €					
570195 Personalkostenersatzungen	- 160.173,96 €						- 160.173,96 €
570198 PK Erstattung Stadt	- 2.041.100,00 €	- 595.000,00 €	- 248.300,00 €	- 602.700,00 €	- 380.900,00 €	- 214.200,00 €	
570880 Erträge aus Schadensersatzansp.	- 193.891,87 €						- 193.891,87 €
570990 Sonstige Erträge allgemein	- 43.019,29 €	- 9.728,78 €	- 5.296,95 €	- 1.075,63 €		- 8.835,00 €	- 18.082,93 €
590100 Zuschüsse öffentlich	- 91.485,30 €		- 56.516,88 €	- 34.968,42 €			
590150 Entgelt THG Quote	- 11.725,00 €						- 11.725,00 €
Sonstige Erträge	- 3.367.367,96 €	- 863.384,03 €	- 330.258,19 €	- 966.095,56 €	- 492.949,87 €	- 263.892,04 €	- 450.788,27 €
580710 Sonstige Zinserträge	- €						
Zinserträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Erlöse	- 81.628.658,94 €	- 32.023.448,92 €	- 9.462.765,15 €	- 19.552.806,23 €	- 9.837.164,87 €	- 9.576.722,38 €	- 1.175.751,39 €

Der wesentliche Anteil der Umsatzerlöse wird aus den Betriebskostenzuschüssen (T€ 73.609) erwirtschaftet, welche die Stadt Aachen dem Aachener Stadtbetrieb zur Erfüllung seiner in § 2 der Betriebssatzung genannten Aufgaben überweist. Diese wurden in den jeweiligen Sparten Friedhof und Krematorium (T€ 9.067), Straßenreinigung/Winterdienst (T€ 8.978), Abfallwirtschaft (T€ 28.669), Straßenunterhaltung (T€ 8.865) sowie Grün- und Freiflächenpflege (T€ 17.988) vereinnahmt. Die tatsächlichen Gebührentgelte der Sparten Abfallwirtschaft, Friedhofswesen und Straßenreinigung werden nicht vom Aachener Stadtbetrieb, sondern vom Fachbereich Steuern und Kasse der Stadtverwaltung Aachen ertragswirksam gebucht. Unabhängig von diesen Gebühreneinnahmen soll der Aachener Stadtbetrieb seine Betriebskostenzuschüsse zur Deckung seiner Aufwendungen in Höhe des Ansatzes im Wirtschaftsplan erhalten.

Eine wesentliche Aufwandsgröße sind die Personalkosten, die im Jahr 2023 mit 55,97 % im Verhältnis zu den Gesamtkosten zu Buche schlugen. Sie gliederten sich in folgende Bestandteile:

Personalaufwand

	Aachener Stadtbetrieb Gesamt - Euro (€) -	Abfall- wirtschaft - Euro (€) -	Friedhof und Krematorium - Euro (€) -	Grün- und Frei- flächenpflege - Euro (€) -	Straßen- reinigung / WD - Euro (€) -	Straßenunterhalt- ung / Brückenbau - Euro (€) -	Kaufmänn. Bereich / Technik - Euro (€) -
611100 Vergütungen Beschäftigte	34.804.369,38 €	8.644.264,39 €	2.853.877,54 €	10.083.584,65 €	5.462.317,23 €	3.453.929,05 €	4.306.396,52 €
611150 Nachbuch Vergütung	- 1.586,61 €	- 26.812,11 €	- 2.740,94 €	9.195,58 €	14.638,77 €	5.918,95 €	- 1.786,86 €
611270 PK Erstattung Stadt	173.313,60 €	164.920,20 €		5.606,70 €			2.786,70 €
611300 Beamtenbezüge	733.093,75 €	83.232,78 €				79.220,50 €	570.640,47 €
615175 sonst. Versorg.rückst	184.162,35 €	30.540,00 €	47.710,00 €	7.210,00 €	64.470,00 €	62.860,00 €	- 28.627,65 €
Löhne und Gehälter	35.893.352,47 €	8.896.145,26 €	2.898.846,60 €	10.105.596,93 €	5.541.426,00 €	3.601.928,50 €	4.849.409,18 €
613111 Sozialversicherung	6.926.515,96 €	1.745.840,60 €	565.955,29 €	2.012.907,83 €	1.078.673,26 €	683.197,10 €	839.941,88 €
613115 Beiträge Berufsgen	145.628,02 €		33.948,74 €	111.679,28 €			
615112 RZVK Beschäftigte	2.580.272,84 €	642.028,50 €	218.139,83 €	748.219,92 €	403.453,19 €	252.284,96 €	316.146,44 €
615116 Versorgungskassen Beamte	226.504,00 €	34.595,00 €				22.557,00 €	169.352,00 €
617110 Beihilfen Beschäftigte	4.311,60 €						4.311,60 €
617130 Aufwand Personalbeschaffung	- €						
617150 Beihilfen Beamte	27.202,57 €						27.202,57 €
617190 Freiwill. soz. Aufwend.	35.473,90 €	3.798,85 €	759,24 €	2.692,58 €	2.291,75 €	1.137,72 €	24.793,76 €
617200 Unfallversicherung	105.933,10 €	39.130,39 €			30.050,41 €	16.214,25 €	20.538,05 €
Soziale Abgaben u. Altersversorgung	10.051.841,99 €	2.465.393,34 €	818.803,10 €	2.875.499,61 €	1.514.468,61 €	975.391,03 €	1.402.286,30 €
Personalaufwand	45.945.194,46 €	11.361.538,60 €	3.717.649,70 €	12.981.096,54 €	7.055.894,61 €	4.577.319,53 €	6.251.695,48 €

Die Summe der Personalkosten beträgt inklusive der Unfallversicherungsbeiträge T€ 45.945 und liegt somit T€ 2.185 über dem veranschlagten Planansatz. Die Steigerung um ca. 5 % der Personalkosten zum Wirtschaftsplan resultiert im Wesentlichen aus dem TVöD Tarifabschluss 2023. Des Weiteren wurde im Wirtschaftsjahr 2023 mehr Personal (+1,8 %) beschäftigt.

Aus der nachfolgenden Übersicht zum Stichtag 31.12.2023 ist die zahlenmäßige Verteilung des Personals einschließlich der Auszubildenden ersichtlich:

	Soll-Beschäftigte 2023			Summen ohne Beamte	IST-Beschäftigte 2023		
	Beamte	Tarifbeschäftigte	Azubis		Beamte	Tarifbeschäftigte	Azubis
Betriebsleitung (einschl. Vertretung)	1	3	0	3	1	1	0
Interne Administration	5	36	1	37	5	32	0
Personalrat	1	3	0	3	1	3	0
Einkauf und Technik	2	56	5	61	2	53	5
Abfallwirtschaft	1	193	0	193	1	194	0
Straßenreinigung	0	136	0	136	0	131	0
Friedhofswesen und Krematorium	0	65	6	71	0	68	6
Grün- und Freiflächenpflege	0	230	18	248	0	233	16
Straßenunterhaltung	1	75	7	82	1	66	8
Sonderurlaub und Teilzeitkranke	0	10	0	10	0	8	0
Summe	11	807	37	844	11	789	35

Die Abschreibungen (T€ 5.741) sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 376 gestiegen. Eine detaillierte Übersicht über die Abschreibungen bietet der Anlagenspiegel auf Seite 15.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen überwiegend EDV-Aufwendungen, Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung sowie den Verwaltungsbeitrag an die Stadt Aachen.

5. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen durch:

Verpflichtungen	jährliche Rate T€	Restlaufzeit zum
Miete Kellershaustraße	205	31.08.2030
Miete Freunder Weg 73	191	unbefristet
Münsterstraße 46	32	31.12.2025
Münsterstraße 46/51	17	31.12.2025
Münsterstraße 51, Tiefgarage	10	31.12.2025
Bestellobligo	2.400	
Summe Folgejahr	2.855	

Der Aachener Stadtbetrieb ist Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK). Die RZVK hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und des Tarifvertrages vom 01.03.2002 (ATV-K) zu gewähren. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) steht der Aachener Stadtbetrieb für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein. Es handelt sich hierbei um eine Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung. Auf die Bildung einer Rückstellung wird jedoch verzichtet, da die RZVK eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und sich im Rahmen eines Umlageverfahrens finanziert. Eine Zahlungsunfähigkeit der RZVK ist daher auszuschließen. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung betragen im Jahr 2023 T€ 2.585 (Vorjahr T€ 2.504) für die Beschäftigten des Aachener Stadtbetriebs. Die umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betragen im Wirtschaftsjahr 2023 insgesamt T€ 33.424.

Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr wurden folgende Personengruppen durchschnittlich beschäftigt:

	2023	2022
Tarifbeschäftigte	806	798
<u>nachrichtlich:</u>		
Beamte	11	12
SUMME	817	810

Betriebsleitung

Im Jahr 2023 ist die kommissarische Betriebsleitung vom zuständigen Dezernenten Herrn Heiko Thomas wahrgenommen worden. Die Stelle der Betriebsleitung ist am 01.04.2024 mit Frau Dipl.-Ing. Indra Balsam wiederbesetzt worden.

Die Bezüge der (kommissarischen) Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2023 sind nicht vom Aachener Stadtbetrieb getragen worden. Entsprechend wurden auch keine Beiträge für die bei der Stadt Aachen verwalteten Pensionsrückstellungen an die Stadt Aachen bezahlt. An ehemalige Betriebsleiter sind im Berichtsjahr insgesamt T€ 3 gezahlt worden, die sich aus nachträglichen Änderungen ergeben haben. Darüber hinaus sind für ehemalige Mitglieder der Betriebsleitung sowie deren Hinterbliebene weder Bezüge ausgezahlt noch Pensionsrückstellungen gebildet oder aufgelöst worden.

Mitglieder Betriebsausschuss ab 01.01.2023					
Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Funktion	seit	Beruf	Arbeitgeber
Parting, Daniela	Ausschussvorsitzende	SPD	02.07.2014	Fraktionsgeschäftsführerin	SPD-Fraktion im Rat der Stadt Aachen
Neumann, Kaj	stellv. Ausschussvorsitzender	Grüne	14.09.2016	Student	
Dr. Oidtmann, Julia	stellv. Ausschussvorsitzende	SPD	25.04.2024	Rechtsanwältin	RWTH Aachen University
Dr. Oidtmann, Julia	Ausschussmitglied	SPD	02.02.2023-24.04.2024	Rechtsanwältin	RWTH Aachen University
Dr. Oidtmann, Julia	Sachkundige Bürgerin	SPD	18.11.2020-01.02.2023	Rechtsanwältin	RWTH Aachen University
Dr. Wolf, Heike	Ausschussmitglied	SPD	18.11.2020-01.02.2023	Chemikerin	RWTH Aachen University
Blum, Peter	Ausschussmitglied	FDP	02.07.2014	Versicherungskaufmann	selbstständig
Brinner, Julia	Ausschussmitglied	Grüne	19.05.2021	Ingenieurin	Trianel GmbH
Eschweiler, Elke	Ausschussmitglied	CDU	18.11.2020	Fraktionsgeschäftsführerin	CDU-Fraktion im Rat der Stadt Aachen
Ferrari, Achim	Ausschussmitglied	Grüne	18.11.2020	Pensionär	
Lürken, Iris	Ausschussmitglied	CDU	10.04.2019	Rechtsanwältin	selbstständig
Klopstein, Lasse	Sachkundiger Bürger	Die Linke	18.11.2009	Fraktionsassistent	Fraktion Die Linke
Meyers, Hubert	Sachkundiger Bürger	CDU	18.11.2020	Pensionär	
Vogelgesang, Elke	Sachkundige Bürgerin	Grüne	18.11.2020	Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin	Städteregion Aachen
Vogelheim, Astrid	Sachkundige Bürgerin	Grüne	12.05.2023	Landtagsabgeordnete	Landtag NRW
Stephken, Ricco	Sachkundiger Bürger	Grüne	15.02.2023-10.05.2023	Student	
Plum, Markus	Sachkundiger Bürger	Grüne	10.02.2021-15.02.2023	Küster	Bistum Aachen Pfarrei St. Severin
Deloie, Patrick	Sachkundiger Bürger	SPD	18.11.2020	Key Account Manager Vertrieb Geschäftskunden	Net Aachen GmbH
Kehren, Felix	Sachkundiger Bürger	Piraten	15.12.2022	Student	

Sitzungsgelder für den Betriebsausschuss wurden im Wirtschaftsjahr 2023 vom Aachener Stadtbetrieb nicht gezahlt.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Im Wirtschaftsjahr 2023 betragen die nach § 285 Nr.17 HGB anzugebenden Honorare für Abschlussprüfer T€ 38 (exklusive Umsatzsteuer). Sie entfallen mit T€ 34 auf Abschlussprüfungsleistungen für die Jahre 2022 (T€ 17) und 2023 (T€ 17), mit T€ 3 auf andere Bestätigungsleistungen, mit T€ 1 auf Steuerberatungsleistungen.

Nahestehende Personen

Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen aus dem Betriebsausschuss, der Betriebsleitung sowie der Verwaltungsleitung haben im Wirtschaftsjahr 2023 nicht stattgefunden.

Gewinnverwendungsvorschlag

Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet der Rat der Stadt Aachen. Die Betriebsleitung schlägt eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe des Jahresfehlbetrags 2023 vor.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2023 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

Aachen, 27. November 2024



Dipl.-Ing. Indra Balsam
(Betriebsleiterin)

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023

	Anschaffungs- / Herstellungskosten				Abschreibungen				Bilanzwerte	
	Wert	Zugang	Abgang	Umbuchung	Wert	Zugang	Abgang	Wert	31.12.2022	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	208.682,52	0,00	0,00	0,00	208.682,52	3.010,43	0,00	207.259,21	1.423,31	4.433,74
II. Sachanlagen										
1. Bauten auf fremden Grundstücken	18.269.798,04	215.633,17	0,00	0,00	18.485.431,21	457.530,75	0,00	9.056.337,88	9.429.093,33	9.670.990,91
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	49.721.845,90	5.930.551,66	1.791.270,49	1.567.282,36	55.428.409,43	4.908.535,57	1.678.489,57	30.773.956,16	24.654.453,27	22.177.935,74
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.217.941,21	421.925,27	184.428,73	0,00	5.455.437,75	372.335,23	175.322,14	3.326.600,68	2.128.837,07	2.088.353,62
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.567.282,36	11.047,29	0,00	-1.567.282,36	11.047,29	0,00	0,00	0,00	11.047,29	1.567.282,36
	74.776.867,51	6.579.157,39	1.975.699,22	0,00	79.380.325,68	5.738.401,55	1.853.811,71	43.156.894,72	36.223.430,96	35.504.562,63
	74.985.550,03	6.579.157,39	1.975.699,22	0,00	79.589.008,20	5.741.411,98	1.853.811,71	43.364.153,93	36.224.854,27	35.508.996,37

Spartenrechnung nach § 23 Abs. 2 EigVO NRW

	Aachener Stadtbetrieb		Friedhof und Krematorium	Grün- und Freiflächenpflege	Straßenreinigung / WD	Straßenunterhaltung / Brückenbau	Kaufmänn. Bereich / Technik							
	Gesamt	- Euro (€) -												
ERTRÄGE														
Umsatzerlöse	€	78.261.290,98	€	9.132.506,96	€	9.344.215,00	€	9.312.830,34	€	724.963,12				
Sonstige Erträge	€	3.367.367,96	€	863.384,03	€	330.258,19	€	966.095,56	€	492.949,87	€	263.892,04	€	450.788,27
Betriebsbeiträge gemäß GuV	€	81.628.658,94	€	32.023.448,92	€	9.462.765,15	€	19.552.806,23	€	9.837.164,87	€	9.576.722,38	€	1.175.751,39
Umlagen und Leistungsverrechnungen	€	13.853.204,16	€	103.760,54	€	167.222,45	€	3.495.421,25	€	1.533.276,45	€	248.182,79	€	8.305.340,68
Betriebsbeiträge nach Umgliederung	€	95.481.863,10	€	32.127.209,46	€	9.629.987,60	€	23.048.227,48	€	11.370.441,32	€	9.824.905,17	€	9.481.092,07
AUFWENDUNGEN														
Material- und Dienstleistungsaufwand	€	(23.297.706,67)	€	(11.243.395,07)	€	(994.691,79)	€	(3.180.086,42)	€	(1.044.491,75)	€	(5.923.718,00)	€	(911.323,64)
Personalaufwand	€	(45.945.194,46)	€	(11.361.538,60)	€	(3.717.649,70)	€	(12.981.096,54)	€	(7.055.894,61)	€	(4.577.319,53)	€	(6.251.695,48)
Abschreibungen	€	(5.741.411,98)	€	(1.656.837,57)	€	(745.652,55)	€	(1.757.365,86)	€	(924.962,63)	€	(401.635,78)	€	(254.957,59)
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	(318.334,08)	€	(136.086,54)	€	-	€	-	€	-	€	-	€	(182.247,54)
Betriebliche Aufwendungen	€	(6.626.554,40)	€	(1.013.919,74)	€	(1.009.647,43)	€	(1.843.792,36)	€	(207.563,47)	€	(1.053.195,26)	€	(1.498.436,14)
Summe	€	(81.929.201,59)	€	(25.411.777,52)	€	(6.467.641,47)	€	(19.762.341,18)	€	(9.232.912,46)	€	(11.955.868,57)	€	(9.098.660,39)
Umlagen und Leistungsverrechnungen	€	(13.853.204,16)	€	(4.375.335,60)	€	(3.049.010,20)	€	(3.119.853,42)	€	(2.078.077,91)	€	(849.570,35)	€	(381.356,68)
Aufwendungen nach Umgliederungen	€	(95.782.405,75)	€	(29.787.113,12)	€	(9.516.651,67)	€	(22.882.194,60)	€	(11.310.990,37)	€	(12.805.438,92)	€	(9.480.017,07)
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	€	(70.556,74)	€	(70.556,74)	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
Ergebnis nach Steuern	€	(371.099,39)	€	2.269.539,60	€	113.335,93	€	166.032,88	€	59.450,95	€	(2.980.533,75)	€	1.075,00
Sonstige Steuern	€	(89.140,22)	€	(24.478,00)	€	(5.985,98)	€	(41.025,24)	€	(8.433,00)	€	(8.143,00)	€	(1.075,00)
Jahresfehlbetrag/-überschuss	€	(460.239,61)	€	2.245.061,60	€	107.349,95	€	125.007,64	€	51.017,95	€	(2.988.676,75)	€	-

1. Grundlagen

1.1 Gründung des Eigenbetriebs

Der Rat der Stadt Aachen hat am 27.11.2002 die Umwandlung des ehemaligen Fachbereichs „Aachener Stadtbetrieb“ in eine entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW geführte eigenbetriebsähnliche Einrichtung (im Folgenden kurz Eigenbetrieb) zum 01.01.2003 beschlossen.

1.2 Gegenstand und Organisation des Eigenbetriebs/Geschäftsmodell

Der Gegenstand des Aachener Stadtbetriebs kann grundsätzlich in zwei Aufgabenkategorien gegliedert werden:

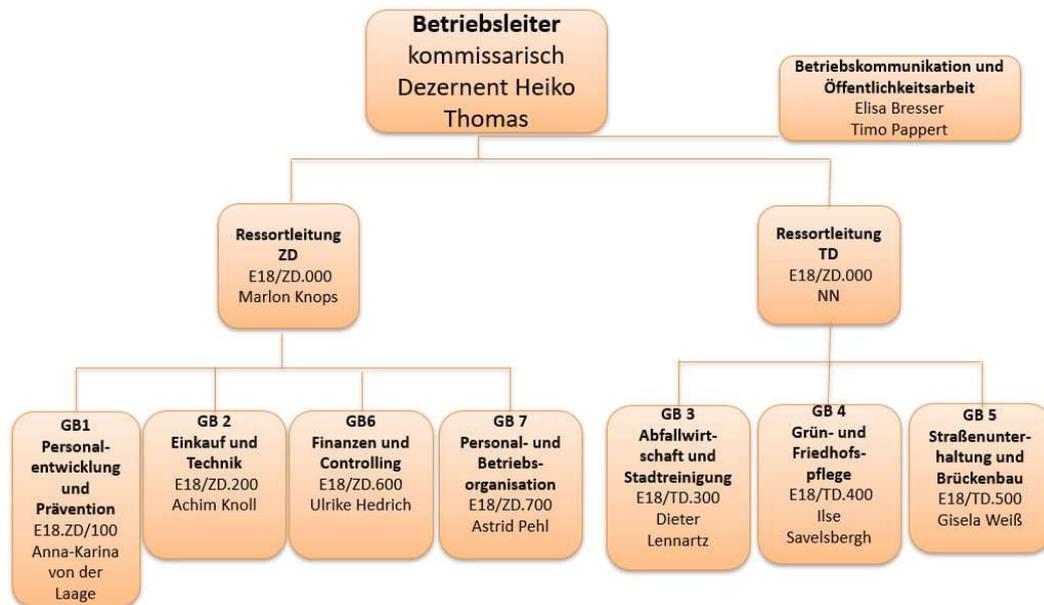
Im **gebührenrelevanten Bereich** übernimmt der Eigenbetrieb die Aufgaben der Abfallwirtschaft, des Friedhofswesens und der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes. Zur Deckung seiner Aufwendungen erhält er einen Betriebskostenzuschuss von der Stadt Aachen, welche die tatsächlichen Gebühren gemäß Gebührenbescheiden vereinnahmt.

Der **freiwillige Bereich** umfasst Auftragsleistungen, bei denen die Stadtverwaltung Aachen als Auftraggeberin Leistungen des Eigenbetriebs in Anspruch nimmt. Hierunter fallen die Grün- und Freiflächenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen und Spielplätze, die Straßen- und Brückenunterhaltung sowie die Bereitstellung der zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung notwendigen Hilfs- und Nebenbetriebe (wie z. B. Gärtnerei, Werkstatt und allgemeiner betriebsbezogener Fahreinsatz). Darüber hinaus obliegt dem Eigenbetrieb die Verwaltung, Unterhaltung und Beschaffung des gesamten städtischen Fuhr- und Maschinenparks, soweit es sich nicht um Fahrzeuge und Maschinen für die städtische Feuerwehr (FB 37) handelt.

Die Aufwendungen im freiwilligen Bereich werden einerseits durch einen Betriebskostenzuschuss gedeckt, andererseits durch Entgelte, die im Rahmen eines Auftraggeber-/Auftragnehmer-Verhältnisses abgerechnet werden.

Organe des Aachener Stadtbetriebs sind im Jahr 2023 die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Rat der Stadt Aachen.

Die Aufbauorganisation des Betriebs (Stand: 2023) stellt sich wie folgt dar:



2. Verlauf des Wirtschaftsjahres

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde der Aachener Stadtbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW geführt. Die Betriebsleitung wurde bis zum 31. März 2024 kommissarisch von Dezernent Herrn Heiko Thomas ausgeübt. Seit dem 1. April 2024 ist Frau Indra Balsam als Betriebsleiterin bestellt. Im Jahr 2019 sind zwei neue Ressortleiterstellen geschaffen worden. Davon wurde im Juli 2020 die Stelle für zentrale Querschnittsaufgaben (Ressortleitung Zentrale Dienste und Recht) besetzt. Über die Besetzung der Ressortleiterstelle für technische und gewerbliche Aufgaben wird voraussichtlich im Jahr 2024 entschieden werden.

Das Wirtschaftsjahr 2023 zeichnete sich durch besondere Herausforderungen sowie inhaltliche und strategische Maßnahmen aus.

Im Zuge der strategischen Neuausrichtung zur internen und externen Kommunikation wurden Projekte zur Entwicklung einer Corporate Identity und Unternehmenskultur (Beginn in 2021) fortgeführt. Des Weiteren wurde Anfang 2023 eine Mitarbeitenden-App eingeführt, die unter anderem die Kommunikation mit und zwischen den operativen Mitarbeitenden, die über keinen PC-Arbeitsplatz verfügen, verbessern soll.

Die konsequente Umrüstung des Fuhr- und Maschinenparks hin zu alternativen, elektrifizierten Antrieben wurde auch im Berichtsjahr weiterverfolgt.

Von Januar 2023 bis Anfang April 2023 wurden insgesamt 45 historische Grabstätten auf dem Aachener Ostfriedhof durch massiven Vandalismus zerstört. Aufgrund dessen wurde neben der Bestreifung durch die Polizei und den Fachbereich Sicherheit und Ordnung ein Sicherheitsdienst beauftragt, der den Friedhof überwacht. Fälle von Vandalismus sind seit Anfang April 2023 nicht mehr aufgetreten.

Das Friedhofsentwicklungskonzept, bestehend aus den Förderprojekten „KoMoNa: Entwicklung der Aachener Bezirksfriedhöfe zur nachhaltigen Steigerung der Biodiversität und ruhigen Erholung“ sowie „Aachen - nachhaltige Entwicklung der Friedhofsflächen auf den innerstädtischen Friedhöfen“, wurde in 2023 u.a. durch die Vorstellung der Umfrageergebnisse mit Blick auf die Maßnahmenentwicklung auf den bezirklichen Friedhöfen fortgesetzt. Hierbei wurde mit den Planungen für die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen, das Anlegen von Blühflächen und den Bau von Erholungseinrichtungen begonnen. Parallel hierzu wurden auch die Entwicklungsmöglichkeiten der innenstädtischen Friedhöfe bearbeitet.

Der Neubau der Brücke Turmstraße wurde in 2023 fortgesetzt und im Oktober 2024 durch die Wiedereröffnung fertiggestellt.

In 2023 wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Bioabfallqualität politisch beschlossen, welches im 1. und 2. Quartal 2024 erfolgreich umgesetzt wurde. Neben der Kontrolle der Bioabfallbehälter liegt ein Schwerpunkt auf der gezielten Information der Bürger*innen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1 Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 41.693 T€ um 2.024 T€ auf 39.669 T€ verringert.

Anlagenzugängen in Höhe von 6.579 T€ standen Abschreibungen von 5.741 T€ und Abgänge von 122 T€ gegenüber, sodass sich das Anlagevermögen insgesamt um 716 T€ erhöht hat. Die Anlagenzugänge betreffen insbesondere Fahrzeuge und Fahrzeugzubehör (5.259 T€).

Das Umlaufvermögen einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten verringert sich zum Bilanzstichtag um 2.740 T€. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen steigen im Vergleich zum Jahr 2022 um 183 T€. Der hohe Forderungsausweis gegen die Systembetreiber war auf die rückwirkend für das Wirtschaftsjahr 2023 abgeschlossene Abstimmungsvereinbarung zurückzuführen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten wertberichtigte Forderungen in Höhe von 36 T€ gegenüber insolventen Unternehmen. Dabei handelt es sich um die Immark Deutschland GmbH, Insolvenzverfahren seit

2016, die Europäische Lizenzierungssysteme GmbH, Insolvenzverfahren seit 2018, und die WE3 GmbH, Insolvenzverfahren seit 2019.

Die Forderungen gegen die Stadt Aachen sind um 2.886 T€ gesunken, was darauf zurückzuführen ist, dass die Forderungen zum 31.12.2022 aus noch nicht weitergeleiteten Investitionszuschüssen (2.975 T€) im Wirtschaftsjahr 2023 gezahlt worden sind.

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2023 13.364 T€ (Vorjahr 13.824 T€). Im Jahr 2023 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 460 T€.

Die langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind mit 6.213 T€ im Vergleich zum Vorjahr (4.898 T€) um 1.315 T€ gestiegen. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen einschließlich der passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergibt sich im Jahr 2023 eine Verminderung um 1.588 T€. Die Erhöhung der kurzfristigen Rückstellungen beträgt 1.789 T€, was im Wesentlichen auf die Bildung einer Rückstellung für die mögliche Rückzahlung von Fördermitteln inkl. Zinsen für zwei wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge (1.486 TEUR) zurückzuführen ist. Der Saldo des Stadtkassenkontos weist im Vergleich zum Vorjahr um 6.037 T€ geringere Verbindlichkeiten aus, was im Wesentlichen aus den erhaltenen Investitionszuschüssen sowie der Aufnahme des städtischen Darlehens für das Betriebsgelände Madrider Ring resultiert. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind um 1.372 T€ gestiegen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Stadt erhöhen sich stichtagsbedingt um 1.006 T€.

3.2 Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist ein Cashflow von 7.901 T€ erwirtschaftet worden.

Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beträgt 6.262 T€ und betrifft überwiegend Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen, die im Vergleich zum Vorjahr um 448 T€ gestiegen sind.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt 4.399 T€. Dieser resultiert aus der Aufnahme eines Gesellschafterdarlehens zum Erwerb der Immobilie Madrider Ring sowie erhaltenen Zuschüssen, insbesondere für die wasserstoffbetriebenen Abfallsammelfahrzeuge.

Da die Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit den Cashflow aus der Investitionstätigkeit übersteigen, haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Stadtkassenkonto) im Wirtschaftsjahr 2023 um 6.038 T€ verringert. Aufgrund des tagesaktuellen Ausgleichs durch die Stadt Aachen ist der Aachener Stadtbetrieb jederzeit in der Lage, seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

Zum Jahresende war das Anlagevermögen zu 58,8 % (Vorjahr 61,2 %) durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt. Ein weiterer Anteil von 33,0 % (Vorjahr 32,4 %) wird durch Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Aachen abgedeckt.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote betrug zum Bilanzstichtag 33,69 % (Vorjahr 33,16 %).

3.3 Ertragslage

Bei einer Gesamtleistung von 78.261 T€, Materialaufwendungen von 23.298 T€ und Personalaufwendungen von 45.945 T€ hat sich im Wirtschaftsjahr 2023 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 460 T€ ergeben.

Die Umsatzerlöse von 78.261 T€ verteilen sich wie folgt:

Betriebskostenzuschüsse	2023	2022
	T€	
- Abfallbeseitigung	28.669	29.779
- Grünunterhaltung	17.988	17.373
- Friedhofswesen/Krematorium	9.067	8.383
- Straßenreinigung/Winterdienst	8.978	8.628
- Straßenunterhaltung	8.865	7.804
- Sonderzuschuss	386	250
- Kfm. Bereich / Technik	42	0
Summe Betriebskostenzuschüsse	73.995	72.217
Abzüglich darin bereits enthaltender Erlöse aus Leistungen für die Stadt Aachen, Weiterberechnungen der Deponieaufwendungen (abzüglich der Erträge aus Energieverkauf)	-287	-252
	73.708	71.965
Erlöse aus Leistungen für die Stadt Aachen, Weiterberechnungen der Deponieaufwendungen (abzüglich der Erträge aus Energieverkauf)	287	252
Verkauf von Altpapier	1.032	2.435
Sonstige Abfallentsorgung	214	214
Abrechnung der gärtnerischen Jahrespflege mit der Stadt Aachen	599	902
Abfallbeseitigung Duales System Deutschland	1.246	1.169
Serviceleistungen für die Stadt	187	244
Straßenreinigung und Winterdienst	366	351
Friedhofsentgelte	1	1
Straßenunterhaltung	448	466
Nebengeschäfte Krematorium	56	86
Einnahmen Kantine	96	68
Erträge Gebäude und Grundstücke	21	20
Summe Umsatzerlöse	78.261	78.173

Die Einnahmen aus den Gebührenhaushalten werden im städtischen Haushalt gebucht. Der Aachener Stadtbetrieb erhält einen Betriebskostenzuschuss für die von ihm erbrachten Leistungen auf Basis der im jeweiligen Wirtschaftsplan dargestellten Planwerte, denen die Ermittlung der Kosten für die operativen Tätigkeiten zugrunde liegt. Der Betriebskostenzuschuss ist im Vergleich zum Vorjahr um 1.778 T€ gestiegen. Im Vergleich zum Jahr 2023 wurden die Zuschüsse für den Bereich Straßenunterhaltung um 1.061 T€ und die Zuschüsse für den Bereich Grün- und Freiflächenpflege um 615 T€ erhöht. Darüber hinaus hat der Stadtbetrieb einen Sonderzuschuss für Mehraufwendungen in Folge des Ukraine-Krieges in Höhe von 386 T€ erhalten.

Mit Vertrag vom 20.03.2018 wurden die Aufgaben der Nachsorge, des Betriebs des Sickerwasser- und Gasersfassungssystems und der erforderlichen Sanierung der Deponie „Maria Theresia“ auf den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), Eschweiler, übertragen. Der Aufwand wird vierteljährlich mit dem Aachener Stadtbetrieb abgerechnet. Die nicht durch Erlöse gedeckten Aufwendungen stellen Forderungen gegen die Stadt Aachen dar.

Die Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier betragen 1.032 T€ und sind damit im Vergleich zum Vorjahr um 1.403 T€ gesunken. Im Jahr 2023 sind die Preise für Altpapier signifikant gesunken.

Im Bereich Grün- und Freiflächenpflege sind die Erlöse um 303 T€ gesunken, da im Jahr 2022 turnusmäßige Baumpflegemaßnahmen durchgeführt wurden.

Neben den Umsatzerlösen wurden sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 3.367 T€ erzielt. Im Wesentlichen sind darin Personalkostenerstattungen der Stadt mit 2.041 T€ enthalten, die die gestiegenen Personalaufwendungen aufgrund der Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie im Rahmen des TVöD-Abschlusses 2023 kompensieren. Des Weiteren sind Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen 217 T€, sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe von 438 T€ ausgewiesen.

Die im Wirtschaftsjahr 2023 erwirtschafteten Erlöse sind insgesamt um 1.669 T€ höher ausgefallen als im Wirtschaftsplan ausgewiesen. Im Wirtschaftsplan 2023 wurden die Personalkostenerstattungen der Stadt nicht berücksichtigt, da der TVöD Abschluss zeitlich divergent zur Erstellung des Wirtschaftsplanes war.

Der Aufwand für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist im Vergleich zum Vorjahr um 227 T€ auf insgesamt 4.344 T€ gestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den um 95 T€ gestiegenen Aufwendungen für die Reparatur von Fahrzeugen und Geräten, dem gestiegenen Energieverbrauch im Bereich Gärtnerei und Krematorium (79 T€) sowie höherem Aufkommen an Dienst- und Schutzkleidung (61 T€).

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 1.860 T€. Die Fremdleistungen des ZEW für die Abfallentsorgung und -verwertung betragen (9.217 T€; Vorjahr 10.188 T€). Der Rückgang ergibt sich aus einer niedrigeren Grundgebühr sowie aus niedrigeren Abfallmengen und gesunkenen Leistungsgebühren. Die Fremdleistungen für Straßenunterhaltung sind auf 5.314 T€ gestiegen (Vorjahr 2.486 T€). Im Jahr 2023 wurde das „Deckenprogramm 2023 / 2024“ zur Sanierung der Asphaltfahrbahndecken der Straßenunterhaltung gestartet. Der Ansatz für Fremdleistungen für gärtnerische Arbeiten ist zum Vorjahr um 290 T€ gesunken. Aufgrund erhöhter Reparaturen stieg der Materialaufwand für die Werkstatt auf 1.658 T€ (Vorjahr 1.502 T€).

Die Personalaufwendungen betragen laut Gewinn- und Verlustrechnung 45.945 T€ (Vorjahr 42.350 T€), in denen 2.807 T€ (Vorjahr 2.804 T€) für die Altersvorsorge enthalten sind.

Die Abschreibungen (5.741 T€, Vorjahr 5.365 T€) sind aufgrund der Zugänge im Anlagevermögen im Vergleich zum Vorjahr um 376 T€ gestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Aachen (1.076 T€, Vorjahr 1.092 T€), die Gebäudebewirtschaftung und Unterhaltung (1.057 T€, Vorjahr 593 T€), EDV Wartungs- und Entwicklungskosten (1.005 T€, Vorjahr 1.099 T€), Kfz-Versicherung und sonstige Versicherungen (467 T€, Vorjahr 424 T€) sowie Prüfungs- und Beratungskosten (444 T€, Vorjahr 362 T€).

Im Rahmen des Erwerbs des Objektes „Madriker Ring“ wurde ein Gesellschafterdarlehen i. H. v. 2.070 T€ mit der Stadt Aachen geschlossen. Aus dem Gesellschafterdarlehen sowie dem Trägerdarlehen resultieren insgesamt Zinsaufwendungen i. H. v. 183 T€ (Vorjahr 138 T€). Die weiteren Zinsaufwendungen betreffen die Bildung einer Rückstellung für eine mögliche Zahlungsverpflichtung von Zinsen (136 T€) im Zusammenhang mit der möglichen Rückzahlung von Fördermitteln.

Für den Betrieb gewerblicher Art „Duales System Deutschland“ wurden für das Wirtschaftsjahr 2023 Beträge in Höhe von 42 T€ in die Ertragssteuerrückstellungen eingestellt.

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 460 T€ ab. Im Wirtschaftsplan ist ein Verlust von 1.326 T€ prognostiziert worden. Im Bereich Abfallwirtschaft wurde ein Überschuss in Höhe von 2.245 T€ erzielt. Dies lag im Wesentlichen am geringeren Aufwand für die Abfallgrundgebühr des ZEW sowie an den im Vergleich zur Planung höheren Altpapiererlösen. Des Weiteren wird im Bereich Friedhofswesen und Krematorium ein positives Ergebnis in Höhe von 107 T€, im Bereich Grün- und Freiflächenpflege in Höhe

von 125 T€ sowie im Bereich der Straßenreinigung von 51 T€ ausgewiesen. Demgegenüber steht ein negatives Ergebnis in der Sparte Straßenunterhaltung und Brückenbau von 2.989 T€ (Plan: -1.326 T€), da in 2023 das Deckenprogramm zur Sanierung der Asphaltfahrbahndecken gestartet wurde.

3.4 Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Jahr 2023 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 460 T€ ab. Die Eigenkapitalquote entspricht in etwa dem Vorjahreswert.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Chancen und Risiken

Als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Stadt Aachen ist der Aachener Stadtbetrieb grundsätzlich nicht insolvenzgefährdet. Die permanente Liquidität des Betriebs wird durch den Fachbereich Steuern und Kasse sichergestellt, welcher den Saldo des betriebseigenen Bankkontos tagesaktuell ausgleicht. Für die erbrachten Leistungen erhält der Aachener Stadtbetrieb Betriebskostenzuschüsse von der Stadt.

Technische Risiken, bei Verwendung standardisierter Technologien, sind als gering einzustufen, da der Aachener Stadtbetrieb alle technischen Anlagen (Fahrzeuge, Geräte und Maschinen) durch konstante Überwachungen, Untersuchungen und umfangreiche Instandhaltungsarbeiten sowie technisch relevante Investitionen auf dem aktuellen Stand der Technik hält.

Auch die Aufgaben, die der Aachener Stadtbetrieb im freiwilligen Bereich wahrnimmt, haben einen hohen Stellenwert in der Daseinsvorsorge und sind letztlich für den Standort Aachen sehr wichtig. Beispielsweise sind im Aufgabenbereich der Grün- und Freiflächenpflege und das Angebot von Sport- und Spielplätzen wichtige Parameter für gewerbliche Neuansiedlungen und für Familien in dieser Stadt.

Das den Anforderungen des § 10 EigVO entsprechende Risikomanagement weist darüber hinaus die folgenden Risiken als potenziell bestandsgefährdend aus:

Risikobericht:

- Reduzierung oder fehlende Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse

Das Risiko wird als Toprisiko eingestuft. Steigende Aufwendungen können vom Aachener Stadtbetrieb überwiegend nicht unmittelbar weiterverrechnet werden. Sofern keine entsprechende Anpassung der Betriebskostenzuschüsse erfolgt, erzielt der Aachener Stadtbetrieb hierdurch Verluste. Jedoch ist das Risiko vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Verluste des Stadtbetriebs letztlich durch die Stadt abzudecken sind. Auf politischen Wunsch hat eine Intensivierung der Grünpflege durch den Aachener Stadtbetrieb stattgefunden. Für diese Maßnahmen wurde der Betriebskostenzuschuss erhöht und es wird kontinuierlich nach Fördermitteln für diese Maßnahmen geschaut.

- Kommunalpolitik verfolgt andere Ziele als Stadtbetrieb

Der Aachener Stadtbetrieb ist ein verlässlicher Partner kommunaler Daseinsvorsorge. Das Risiko beschreibt die theoretische Möglichkeit, dass Aufgaben im größeren Umfang oder vollständig privatisiert werden, was die Fortführung des Betriebs in Frage stellen würde. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos ist derzeit jedoch sehr gering, da die Arbeit des Aachener Stadtbetriebs anerkannt und geschätzt wird, weshalb auch die politischen Beratungen im Betriebsausschuss den Wunsch und die Vorteile der Eigenleistung hervorheben. Eine Übernahme zusätzlicher Leistungen auf Wunsch der Stadtverwaltung ist aufgrund des Erreichens von Kapazitätsgrenzen allerdings nicht ohne weiteres möglich.

- Schäden an Betriebsstätten

Dieses Risiko beschreibt die theoretische Möglichkeit, dass durch externe Ereignisse (u.a. Unwetter, Einbruch, Terrorismus, Vandalismus), Materialermüdung oder fahrlässiges Verhalten die Betriebsstätten unbrauchbar werden und es zu finanziellen Folgeschäden kommt und darüber hinaus Leistungserbringungen nicht mehr vollumfänglich möglich sind. Insbesondere aufgrund des aktuell schon bestehenden Problems, dass die Kapazitätsgrenze erreicht ist und die räumlichen Ressourcen ausgeschöpft sind, ist dieses Risiko als bedeutsam anzusehen. Es ist keine ausreichende Eingangssicherung der Betriebsgelände vorhanden. Allerdings besteht für die Betriebsgebäude ein ausreichender Versicherungsschutz.

- Finanzielle und bilanzielle Risiken beim Einsatz von Wirtschaftsgütern mit neuen Technologien

Dieses Risiko wird als Toprisiko eingestuft. Der Aachener Stadtbetrieb hat vier wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge der Kategorie N3 angeschafft, die mit öffentlichen Fördergeldern finanziert worden sind. Im Betrieb zeigt sich jedoch, dass die neue Technologie im Vergleich zu den konventionellen Fahrzeugen deutlich stör anfälliger ist. Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass die Fahrzeuge nicht dauerhaft im betrieblichen Prozess eingesetzt und außerplanmäßig abgeschrieben werden müssten. Des Weiteren können sich aus

den Förderbestimmungen finanzielle Konsequenzen ergeben, wenn diese nicht eingehalten und Fördermittel zurückgezahlt werden müssen. Diesem Risiko ist im Berichtsjahr aufgrund einer behördlichen Anhörung bereits durch die Bildung einer Rückstellung in Höhe von insgesamt 1.486 T€ Rechnung getragen worden, und betrifft die gesamten für zwei wasserstoffbetriebe Nutzfahrzeuge erhaltenen Fördermittel inkl. Zinsen.

Als Chancen für die künftige Entwicklung werden der zunehmende Einsatz digitaler Technologien, der verstärkte Einsatz alternativer Energien, eine nachhaltige Betriebsführung sowie die bauliche Optimierung und ggf. Erweiterung der Bauhofflächen gesehen.

4.2 Prognose

Weiterhin oberstes Gebot bei sämtlichen Maßnahmen bleibt die Erhaltung der qualitativen Aufgabenwahrnehmung unter dem Vorbehalt einer stabilen Planungsgröße für den städtischen Haushalt.

Bedingt durch unterschiedliche Herausforderungen wie abnehmender Qualität und Quantität von Fremdfirmen, schwer kalkulierbarer Preisentwicklungen, Preissteigerungen, mangelnder Verfügbarkeit von Materialien oder ungewohnt langen Lieferzeiten, steht der Betrieb vor der Herausforderung, dass die gewährten Betriebskostenzuschüsse, insbesondere im freiwilligen Bereich, die voraussichtlichen Kosten der Wirtschaftsplanung in der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht vollständig decken. Hinzu kommt ein immer deutlich werdender Fachkräftemangel, welcher den Betrieb vor zusätzliche Herausforderungen stellen könnte.

Durch das Bekenntnis der Politik zu vermehrten Eigenleistungen wird die hohe Dienstleistungsqualität des Betriebs anerkannt. Gleichfalls führt eine Ausweitung des Personal- und Technikbestandes zu einem erhöhten Raumbedarf, welcher aktuell erschöpft ist. Die Auslastungsgrenze der Betriebsstätten ist erreicht, so dass ein weiteres Wachstum in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erweiterung und dem Ausbau neuer Bauhofflächen steht. Im Jahr 2021 fasste die Aachener Politik den Beschluss, dass der heutige Standort des Aachener Stadtbetriebs am Freunder Weg für betriebliche Belange weiter genutzt und ausgebaut werden kann. Die Realisierung entsprechender Baumaßnahmen wird mindestens 5 Jahre nach Durchführung eines Planungswettbewerbs sowie politischer Beschlussfassung in Anspruch nehmen. Vor dem Hintergrund der Aufgabenübernahme der Ersatzbaumpflanzungen durch den Aachener Stadtbetrieb sowie der grundsätzlichen Raum- und Flächenknappheit konnte im Jahr 2023 in der Liebigstraße 50 eine geeignete städtische Liegenschaft gefunden werden. Die Anmietung und Nutzung durch den Aachener Stadtbetrieb erfolgt seit dem Frühjahr 2024. Parallel zu einer möglichen Bebauung der Liegenschaft Freunder Weg wird auch die Liegenschaft Madrider Ring mit Blick auf eine bauliche Entwicklung im Bestand einbezogen.

Der im Jahr 2022 begonnene gesamtbetriebliche Leitbildprozess wurde weitergeführt und für den Start im Jahr 2024 vorbereitet. Das neue Leitbild des Aachener Stadtbetriebs wird zunächst mit einer internen Kampagne etabliert. Eine externe Kampagne ist für das Jahr 2025 geplant.

Die Strategie, konventionelle Fahrzeugantriebe durch alternative Antriebe unter Zugrundelegung ihrer Leistungs- und Einsatzfähigkeit zu ersetzen, wird auch in den Folgejahren vor dem Hintergrund der Marktlage und Technologieweiterentwicklung im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung fortgesetzt. Im Bereich der kleinen Nutzfahrzeuge und Poolfahrzeuge mit alternativen Antrieben gibt es keine Beeinträchtigung bei der Nutzung der Fahrzeuge, sodass der Fuhrpark in diesem Bereich weiterhin mit Fahrzeugen mit alternativem elektrischem Antrieb kontinuierlich ausgebaut wurde. Bei den großen Nutzfahrzeugen der Klasse N3 wurde bislang die wasserstoffbetriebene Antriebsart eingesetzt. Diese Antriebsart führte auch im Jahre 2023 im Rahmen ihres Einsatzes in der Abfallwirtschaft zu erheblichen Ausfallquoten. Aus diesem Grund wird gerade im Bereich der großen Nutzfahrzeuge die Gesamthematik der einsetzbaren Antriebsarten auf die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung geprüft. Die Antriebsart, welche dabei aktuell bei den großen Nutzfahrzeugen der Klasse N3 (Kehrmaschinen und Müllfahrzeugen) im Fokus steht, sind vollelektrisch angetriebene Fahrzeuge. Hiermit soll ein weiterer Beitrag im betrieblichen Fuhrpark geleistet werden, um die CO₂-Emissionen im Schwerlastverkehr deutlich zu reduzieren.

Der Wirtschaftsplan für 2024 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 1.383 T€ aus. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird jedoch insgesamt ein positives Ergebnis prognostiziert. Die Erlöse werden geringer als im Vorjahr erwartet, da diese entscheidend von den Nutzungsentgelten der Dualen Systeme und des Altpapierpreises abhängig sind. Zudem sind geringere Aufwendungen für Fremdleitungen als erwartet entstanden, insbesondere für die thermische Abfallverwertung und aufgrund der Verschiebung eines geplanten Projekts der Straßenunterhaltung.

Für die Folgejahre ab 2025 wurden Jahresfehlbeträge prognostiziert. Diese geplanten Ergebnisse könnten durch die multiplen gegenwärtigen Krisen und deren Auswirkungen weiter negativ beeinflusst werden. Insbesondere steigende Aufwendungen können das Ergebnis negativ beeinflussen, sofern keine entsprechende Anpassung der Betriebskostenzuschüsse erfolgt.

4.3 Gesamtaussage

Eine Gefährdung des Fortbestands des Betriebs wird insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Betrieb rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Stadt Aachen ist, nicht gesehen. Gleichwohl wird die Auskömmlichkeit der Betriebskostenzuschüsse aufgrund der gegenwärtigen multiplen Krisen und deren Auswirkungen als künftige Top-Risikolage eingestuft. Chancen für die künftige Entwicklung werden im zunehmenden Einsatz digitaler Technologien, einer Stärkung der Arbeitgebermarke, der zunehmenden Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie in der Erweiterung der Bauhofflächen gesehen.

Aachen, den 27. November 2024



Dipl.-Ing. Indra Balsam
(Betriebsleiterin)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Aachener Stadtbetrieb

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Aachener Stadtbetriebs - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Aachener Stadtbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Aachener Stadtbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Aachener Stadtbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

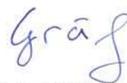
Duisburg, den 28. November 2024



PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte


Qualifizierte Signatur

Lickfett
Wirtschaftsprüferin


Qualifizierte Signatur

Gräf
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

Stand: 1. Januar 2024